

## **DRITTE TOURISMUSPRÄMIE IN OSTBELGIEN**


zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-Epidemie.

Der Tourismussektor leidet weiterhin unter massiven Umsatzeinbußen. Diese Folgen sollen teilweise durch die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Hilfe des dritten Unterstützungspakets aufgefangen werden.



**EINREICHUNG DER ANTRÄGE  
BEI DER GEMEINDE IHRER NIEDERLASSUNG  
(BEVORZUGT PER MAIL)  
VOM 15. APRIL 2021 BIS ZUM 15. MAI 2021.**

Diese Prämie kann beantragt werden auch wenn Sie Hilfen von anderen Behörden beziehen (Wallonie, Föderalstaat).

Für den Erhalt der Prämie gelten spezifische Gewährungsbedingungen. Die detaillierte Auflistung finden Sie in den Antragsformularen, die Sie hier herunterladen  können.



**KONTAKTIEREN SIE IHRE GEMEINDEVERWALTUNG!**

# FOLGENDE TÄTIGKEITEN SIND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIE ZUGELASSEN:



**Beherbergungsbetriebe** (NACE-Kode: 55)



**Private Unterkunftsbetriebe** (Ferienwohnungen erst ab einer Belegungskapazität von 10 Personen)



**Touristik-Busunternehmen**, die über mindestens einen Reisebus verfügen (NACE-Kode: 49.390)



**Restaurantbetriebe – Vollbedienung** (NACE-Kode: 56.101)



**Restaurantbetriebe - eingeschränkter Service** (NACE-Kode: 56.102)



**Catering-Betriebe** (NACE-Kode: 56.210)



**Schankwirtschaftsbetriebe** (NACE-Kode: 56.301)



**Reisebüros** (NACE-Kode: 79.110)

## BEDINGUNGEN:

1.

Ich arbeite in einer der obengenannten Kategorien im **HAUPTBERUF**.  
Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um Anrecht auf die Prämie zu haben?

- Eine **Niederlassungseinheit** auf dem Gebiet der Gemeinden Kelmis, Lontzen, Raeren, Eupen, Bütgenbach, Büllingen, Amel oder Sankt Vith haben. Für Raeren muss zusätzlich der Sozialsitz in einer der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ansässig sein.
- Die Tätigkeit wird als förderfähige **Haupttätigkeit** ausgeübt. Als Haupttätigkeit gilt die Tätigkeit, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) \* unter dem Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuer-NACE-Kode aufgeführt ist und mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht.
- Ein **Umsatzrückgang** von mindestens 60% als Folge der Corona-Maßnahmen in den förderfähigen Tätigkeiten (Q1/2021 im Vergleich zu Q1/2019). Nicht förderfähige Tätigkeiten werden von der Berechnungsgrundlage abgezogen.
- Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner **Sozialversicherungsbeiträge**.
- Führung eines **registrierten Kassensystems** gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29.12.1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor, für Unternehmen, für die dies erforderlich ist.



**KONTAKTIEREN SIE IHRE GEMEINDEVERWALTUNG!**

2.

Ich arbeite in einer der obengenannten Kategorien im NEBENBERUF.  
Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um Anrecht auf die Prämie zu haben?

Zusätzlich zu den obengenannten Bedingungen gilt als nebenberuflich Selbstständiger ein solcher als förderfähig, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.996,89 EUR und 13.993,78 EUR hatte und nicht als Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80% einer Vollzeitstelle arbeitet.



Kein Umsatzverlust muss nachgewiesen werden, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens am 1. Januar 2021 dem Gaststättengewerbe oder der Reisebranche angehört und das Unternehmen infolge der Corona-Maßnahmen zwangsweise geschlossen wurde (NACE-Codes 49.390, 56.101, 56.102, 56.301, 79.110).

Ihr Umsatz besteht im ersten Quartal 2019 zu mindestens 50% aus Mitnahmetätigkeiten (Take-Away)?  
In diesem Fall muss der Umsatzrückgang von mindestens 60% belegt werden und die obenstehende Ausnahmeregelung greift nicht.

## HÖHE DER PRÄMIE:

	Tätigkeit im Hauptberuf	Tätigkeit im Nebenberuf
	15% des Umsatzes Q1/2019 der förderfähigen Tätigkeit	7,5% des Umsatzes Q1/2019 der förderfähigen Tätigkeit
<b>Bis 9 Mitarbeiter*</b>	Mind. 1200 EUR – Höchstens 15.000 EUR	Mind. 600 EUR – Höchstens 7.500 EUR
<b>Ab 10 Mitarbeiter*</b>	Mind. 1200 EUR – Höchstens 30.000 EUR	Mind. 600 EUR – Höchstens 15.000 EUR

\*registriert beim LSS für das 1. Quartal 2019



- **Unterkunftsbetriebe (Ferienwohnungen erst ab einer registrierten Belegungskapazität von 10 Personen), die keine Unternehmensnummer haben, erhalten eine pauschale Prämie von 1.500 EUR für den Bezugszeitraum Januar, Februar und März 2021.**
- **Unternehmen, die laut Erlass dazu verpflichtet sind, ein registriertes Kassensystem zu führen und diese Bestimmung nicht erfüllen, können max. 1.500 EUR Prämie erhalten.**
- **Jedem Antragssteller kann die Prämie nur einmalig gewährt werden, d.h. für eine einzige Niederlassungseinheit.**

## KONTAKTIEREN SIE IHRE GEMEINDEVERWALTUNG!

